

## Studienreglement Master of Arts FHNW in Musikpädagogik

Gestützt auf die Rahmenordnung für die Studiengänge der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 2. Februar 2015 (Stand 30. Oktober 2017) und die Rahmenordnung für die Studienplatzbeschränkung in die Studiengänge der Diplomausbildung (Bachelor/Master) der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 15. Juni 2015 und die Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Musik FHNW vom 1. September 2018, erlassen die Leiter der Institute das vorliegende Studienreglement für den Studiengang Master of Arts FHNW in Musikpädagogik; der Direktor der Hochschule für Musik FHNW genehmigt es.

### Teil 1: Allgemeines

#### §1

#### Geltungsbereich

<sup>1</sup> Das vorliegende Studienreglement definiert die rechtlichen Bedingungen für die Zulassung zum Studium, das Studium und dessen Organisation, die Leistungsbewertung und den Erwerb des Masterabschlusses im Studiengang Master of Arts FHNW in Musikpädagogik.

<sup>2</sup> Es beschreibt insbesondere

- die Anforderungen für eine erfolgreiche Eignungsabklärung
- die Modulpläne
- die Anforderungen für einen erfolgreichen Studienabschluss.

#### *Studienrichtungen*

<sup>3</sup> Es gilt für die Studienrichtungen:

- Instrumental / vokal
- Jazz instrumental / vokal
- Alte Musik instrumental / vokal
- Musiktheorie
- Schulmusik II (A, B, C, D)
- Musik und Bewegung

<sup>4</sup> Soweit dieses Studienreglement keine Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Musik FHNW.

#### §2

#### Ziele des Studiengangs

<sup>1</sup> Im Studiengang Master of Arts FHNW in Musikpädagogik steht neben der Entwicklung des individuellen künstlerischen Profils die Vermittlung von Musik an verschiedene Zielgruppen im Zentrum. Ziele des Studiums sind die vertiefte Auseinandersetzung mit Musik und die Bildung einer eigenständigen künstlerischen Persönlichkeit. In einem zweiten Schwerpunkt erwerben die Studierenden pädagogisch-didaktische Kompetenzen und werden an die berufliche Praxis herangeführt.

Die Studienrichtung Schulmusik II bereitet die angehenden Lehrpersonen darauf vor, den Auftrag der allgemein bildenden Schulen der Sekundarstufe II als Fachleute für Musik kompetent zu erfüllen. Die Lehrbefähigung wird in einem weiteren zweisemestrigen Studium an der Pädagogischen Hochschule erreicht.

## Teil 2: Studium

### §3

#### Zulassung zum Studium

#### *Zulassungskriterien*

- <sup>1</sup> Zum Masterstudium zugelassen wird, wer über einen Bachelorabschluss in Musik oder Musik und Bewegung verfügt oder eine äquivalente Vorbildung nachweist.
- <sup>2</sup> Konnte ein für das Bachelordiplom relevanter nichtbestandener Leistungsnachweis bis zu Studienbeginn nicht nachgeholt werden, gilt eine Übergangsfrist von einem Semester. Die Zulassung ist entsprechend provisorisch.
- <sup>3</sup> Die Zulassung zum Studium setzt voraus, dass genügend abrechenbare ECTS-Kreditpunkte zur Verfügung stehen, dass alle für das Diplom nötigen Leistungen erbracht werden können. Stehen weniger als 30 ECTS-Kreditpunkte zur Verfügung, entscheidet die Direktorin, der Direktor über die Zulassung. Abgerechnete ECTS-Kreditpunkte aus einem nicht abgeschlossenen Erststudium sind im Zulassungsverfahren zu deklarieren.
- <sup>4</sup> Die Zulassung zum Studium setzt voraus, dass kein Ausschluss aus einem gleichen oder vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule vorliegt. Die Direktorin, der Direktor entscheidet über Ausnahmen.
- <sup>5</sup> Die Kandidatinnen / Kandidaten müssen im Rahmen des Zulassungsverfahrens eine Eignungsabklärung bestehen.

#### *Zulassungsverfahren*

- <sup>6</sup> Das Zulassungsverfahren besteht aus folgenden Schritten:
  - a. Überprüfung der Erfüllung der formalen Zulassungskriterien
  - b. Zulassung zur Eignungsabklärung
  - c. Eignungsabklärung (Aufnahmeprüfung)
  - d. Entscheid über die Zulassung zum Studium.
- <sup>7</sup> Die Zulassung gilt jeweils für das Studienjahr, für welches die Eignungsabklärung vorgesehen ist. Die Eignungsabklärung kann pro Studiengang bzw. Studienrichtung einmal wiederholt werden, frühestens zum nächsten ordentlichen Termin.

*Zulassungsbeschränkung* <sup>8</sup> Die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze ist beschränkt und wird für das erste Studienjahr festgelegt. In der Folge vergeben die Hochschule für Musik FHNW, gestützt auf die Rahmenordnung für die Studienplatzbeschränkung in den Studiengängen der Diplomausbildung (Bachelor/Master) der Fachhochschule Nordwestschweiz, ihre Studienplätze für das Master-Studium in einem rangorientierten Verfahren.

#### **§4 Eignungsabklärung**

*Voraussetzungen* <sup>1</sup> Zur Eignungsabklärung eingeladen wird, wer die Zulassungskriterien gemäss §3 erfüllt und die vollständigen Anmeldeunterlagen gemäss Ausschreibung fristgerecht eingereicht hat.

*Ablauf* <sup>2</sup> Die Eignungsabklärung besteht aus einer künstlerischen Prüfung (Vorspiel / Vorsingen) und einer pädagogischen bzw. schulmusikalischen Eignungsprüfung. Studienrichtungsspezifisch können weitere Prüfungsteile ergänzt werden.

*Anforderungen* <sup>3</sup> Die vollständige Beschreibung der Anforderungen für eine erfolgreiche Eignungsabklärung pro Studienrichtung einschliesslich Sprachanforderungen ist integrierender Bestandteil dieses Reglements (Anhang Studienrichtung Abschnitt "Anforderungen für die Eignungsabklärung").

*Interne Kandidatinnen / Kandidaten* <sup>4</sup> Bei Kandidatinnen / Kandidaten, die ihren Bachelorabschluss an der Hochschule für Musik FHNW gemacht haben, findet die künstlerische Eignungsabklärung im Rahmen der Bachelorqualifikation statt. Neben der zu erreichenden Mindestnote sind je nach Studienrichtung weitere Bedingungen zu erfüllen. Diese Anforderungen sind im Anhang zu diesem Studienreglement pro Studienrichtung als integrierender Bestandteil festgelegt ist.

#### **§5 Studienaufbau**

*Gliederung* <sup>1</sup> Der Studiengang Master of Arts FHNW in Musikpädagogik ist in Module gegliedert.

*Module* <sup>2</sup> Ein Modul ist eine konzeptionelle, zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich einem bestimmten thematischen, inhaltlichen oder individuell festgelegten Schwerpunkt widmet und mit konkret umschriebenen Kompetenzen definiert ist. Ein Modul kann aus einem oder mehreren Kursen bestehen.

*Modultypen* <sup>3</sup> Es werden Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule unterschieden.

*Modulbeschreibung* <sup>4</sup> Für jedes Modul besteht eine Modulbeschreibung. Die Modulbeschreibungen sind vor Semesterbeginn öffentlich publiziert und regeln insbesondere folgende Punkte:

- Modultyp
- Voraussetzungen
- zu erreichenden Kompetenzen
- Lerninhalte

- allfällige Anwesenheitspflicht
  - Anzahl ECTS-Kreditpunkte
  - Art der Leistungsnachweise und der Leistungsbewertung
  - die Berechnung der Leistungsbewertung eines Moduls (Modulbewertung)
  - Modulverantwortung
  - Moduldauer.
- Leistungsnachweise*
- <sup>5</sup> Die vollständige Beschreibung der Leistungsnachweise pro Studienrichtung ist integrierender Bestandteil dieses Reglements (Anhang Studienrichtung Abschnitt "Verzeichnis der Leistungsnachweise")
- <sup>6</sup> Nicht bestandene Leistungsnachweise können einmal innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Sollte ein Leistungsnachweis nach der Wiederholung erneut als ungenügend bewertet werden, entscheidet die Institutsleitung über die Leistungsbewertung (ausgenommen Hauptfach).
- <sup>7</sup> Bestandene Leistungsnachweise können nicht wiederholt werden.
- <sup>8</sup> Setzt sich eine Gesamtnote eines Modules aus mehreren Leistungsnachweisen zusammen, müssen die ungenügenden Leistungsnachweise nur wiederholt werden, wenn das Modul gemäss Modulbeschreibung insgesamt nicht bestanden ist.
- <sup>9</sup> Bei Nichtbestehen des Leistungsnachweises) in den Modulen Hauptfach (ausgenommen hauptfachspezifische Regelungen) findet die Wiederholung des Leistungsnachweises in Form eines Vorspiels statt. Die Bewertungskommission besteht aus der / dem Hauptfachdozierenden, einem Mitglied der Institutsleitung und einer internen Expertin / einem internen Experten. Nichtbestehen der Wiederholung des Leistungsnachweises im Hauptfach führt zum Abbruch des Studiums.
- <sup>10</sup> Wer ohne triftigen Grund einen Leistungsnachweis nicht erbringt, eine Prüfung abbricht oder eine schriftliche Arbeit nicht fristgerecht einreicht, erhält die Note 1. Als triftige Gründe gelten namentlich Unfall, Krankheit, Todesfall in der Familie oder höhere Gewalt.
- Vorausgesetzte Module*
- <sup>11</sup> Konnte ein nicht bestandener Leistungsnachweis in einem Modul, das für ein nächstes Modul vorausgesetzt wird, bis Beginn des neuen Moduls noch nicht wiederholt werden, so wird die / der Studierende nur provisorisch zugelassen. Der noch fehlende Leistungsnachweis muss vor Abschluss des nachfolgenden Moduls erbracht werden.
- §6**
- Modulplan*
- Studienablauf**
- <sup>1</sup> Für jede Studienrichtung des Studiengangs gibt es einen Modulplan, in welchem der Studienablauf dargestellt ist. Der Modulplan ist integrierender Bestandteil dieses Reglements (Anhang Studienrichtung Abschnitt "Modulplan").

*Studienvertrag* <sup>2</sup> Der geplante Studienablauf (insbesondere anerkannte und noch zu erwerbende ECTS-Kreditpunkte; Abweichungen vom Modulplan) wird zu Beginn des Studiums im Studienvertrag, der zwischen der zuständigen Studiengangsleitung und der/dem Studierenden geschlossen wird, festgehalten, regelmässig überprüft und bei Bedarf angepasst.

## **§7 Masterqualifikation**

*Ziel* <sup>1</sup> Die Masterqualifikation dient dem Nachweis der künstlerischen und der pädagogischen Kompetenz zum Erwerb des Diploms "Master of Arts FHNW in Musikpädagogik".

*Elemente der Masterqualifikation* <sup>2</sup> Die Elemente der Masterqualifikation sind im Modulplan ausgewiesen und ihr Zusammenwirken ist im Anhang zu diesem Reglement pro Studienrichtung beschrieben.

*Zulassung* <sup>3</sup> Zur Masterqualifikation zugelassen wird, wer die Anforderungen des Modulplans erfüllt und die nötigen ECTS-Kreditpunkte erworben hat.

*Ablauf* <sup>4</sup> Der konkrete Ablauf der Masterqualifikation ist pro Studienrichtung in den Modulbeschreibungen (Leistungsnachweise) dargestellt.

*Bewertungskommission* <sup>5</sup> Die Zusammensetzung der Bewertungskommission ist in der Beschreibung des Leistungsnachweises zur Masterqualifikation pro Studienrichtung dargestellt (Anhang zu diesem Reglement).

*Bewertungskriterien* <sup>6</sup> Die in die Leistungsbewertung einflussenden Kriterien sind grundsätzlich in der Beschreibung der Leistungsnachweise dargestellt.

<sup>7</sup> Bei der Bewertung künstlerischer Leistungen stehen objektive und subjektive Kriterien nebeneinander.

<sup>8</sup> In jedem Fall ist zu bewerten, inwiefern die Kandidierenden die Zielkompetenzen des Prüfungsfachs erreicht haben. In der Kommissionsbesprechung kann ausserdem die Einschätzung von individuellem Entwicklungsstand und Potential in die Beratung eingebracht werden.

<sup>9</sup> Die Prüfungskommission bemüht sich, ihre Bewertung nach Möglichkeit im Konsens zu erreichen. Gelingt dies nicht, wird der Durchschnitt der von den einzelnen Mitgliedern abgegebenen Noten ermittelt.

<sup>10</sup> In die Beurteilung von instrumentalen und vokalen Prüfungen fliessen insbesondere folgende Kriterien ein:

- Musikalische Gestaltung (Interpretation/Improvisation)
  - musikalischer Atem, Formverständnis
  - Zeitgefühl, Rhythmus, Metrum (z. B. Puls, Time, Groove, Tanzcharakter)
  - Phrasierung, Artikulation

- Umgang mit dem Notentext, stilistische Sicherheit, Aufführungspraxis
- Ausdrucksqualität, Fantasie, Eigenständigkeit
- Zusammenspiel/Interplay, Ensemblefähigkeit
- Instrumental-/Gesangstechnik
  - Intonation, Klangqualität, dynamisches Spektrum
  - Motorik, Koordination
  - körperliche Disposition, Atmung
  - Repertoire (z. B. Breite, Schwierigkeitsgrad, Spezialisierung)
  - Blattsingen, -spiel
  - Gesang: Sprachgefühl, Textverständnis und -verständlichkeit, Aussprache
- Bühnenpräsenz
  - Vorbereitung, Auswendigspiel
  - Auftreten: Haltung, Gestik, Mimik, Tonus
  - Ablaufregie
- Reflexion
  - Dramaturgie, Konzeption, Programmgestaltung
  - Selbstwahrnehmung und -einschätzung

*Vorschlagsnote* <sup>11</sup> Wenn es in einem Leistungsnachweis vorgesehen ist, reicht die Dozentin / der Dozent fristgerecht eine Vorschlagsnote ein. Weicht die Note im Leistungsnachweis einer Kandidatin / eines Kandidaten 0.8 Notenpunkte oder mehr von der Vorschlagsnote ab, muss diese hinzugezogen und die Note im Leistungsnachweis um maximal 0.2 Punkte nach oben oder unten korrigiert werden.

*Bewertung* <sup>12</sup> Die Bewertung der einzelnen Elemente der Masterqualifikation ist pro Studienrichtung in den Modulbeschreibungen (Leistungsnachweise) dargestellt.

*Feedback* <sup>13</sup> Die / der Studierende hat unmittelbar nach dem künstlerischen bzw. pädagogischen Leistungsnachweis Anrecht auf ein mündliches Feedback der Bewertungskommission.

## **§8 Studienabschluss**

*Voraussetzungen* <sup>1</sup> Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn 120 ECTS-Kreditpunkte erreicht sind und der Modulplan erfüllt ist.

<sup>2</sup> Der akademische Titel der FHNW wird vergeben, wenn mindestens 30 ECTS-Kreditpunkte inklusive der Masterqualifikation (insbesondere Projekt oder Konzert) an der FHNW erworben wurden. Die vollständige Beschreibung der Anforderungen für die Masterqualifikation pro Studienrichtung ist integrierender Bestandteil dieses Reglements (Anhang Studienrichtung Abschnitt "Masterqualifikation").

*Bewertung Masterqualifikation* <sup>3</sup> Die Bewertung der zur Masterqualifikation gehörenden Leistungsnachweise wird im Transcript of Records ausgewiesen.

## **Teil 3: Schluss- und Übergangsbestimmungen**

### **§9**

#### **Inkrafttreten**

- <sup>1</sup> Dieses Studienreglement tritt am 1. September 2018 zusammen mit der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Musik FHNW in Kraft.
- <sup>2</sup> Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieses Studienreglements aufgenommen haben, werden für das weitere Studium diesem Reglement unterstellt.
- <sup>3</sup> Bisherige Studienleistungen werden angerechnet.

Basel, 27. August 2018

Genehmigt durch den Direktor Hochschule für Musik, Prof. Stephan Schmidt